

Pintenschenk-Patent.

Das Finanz-Departement des Kantons Solothurn

ertheilt ammit

laut Beschluß des Regierungsrathes vom 26. Februar 1895

dem Herrn Gottlieb Bader, Sattler,
von Rud in Laupersdorf, wohnhaft, auf das Haus
Nr. 56 Gemeinde Laupersdorf, Oberamt Balthal.

ein Pintenschenkrecht unter folgenden Bedingungen:

- 1) Das Patent nimmt seinen Anfang den 1. Jan. 1895 und endet den 30. Juni 1897.
- 2) Für das Patent hat der Patentirte jährlich zum Voraus zu entrichten:
 - a. Zu Händen des Staates $\frac{1}{3}$ mit 68 fr. 80 Rp.
 - b. Zu Händen des Schulfonds von Laupersdorf $\frac{1}{3}$ mit 17 " 20 "

Summa 86 fr. — Rp.

3) Keine Pintenschenke darf eröffnet werden, ohne daß dieses Patent dem Gemeinde-Ammann vorgewiesen worden, welcher auf denselben die Einsichtsnahme zu bescheinigen hat.

4) Dieses Patent darf nur mit besonderer Bewilligung des Regierungsrathes auf eine andere Person, welche die vorgeschriebenen Eigenschaften besitzt, übertragen werden.

5) Der Pintenwirth darf seinen Gästen weder warme Speisen aufstellen, noch bei sich tanzen lassen.

6) Der Patentbesitzer wird ermahnt, sich allen bestehenden Wirthschafts- und Polizei-Verordnungen genau zu unterwerfen, ansonst er nach Vorschrift bestraft werden würde.

Solothurn, den 28. Februar 1895.

Für das Finanz-Departement:



Kanzleigebühr Fr. 5. —

Kassabogen bis 30. Juni
1895 Fr. 43. —